



Frauenfeld,

ENTSCHEID

22. Dezember 2004
Entscheid Nr. 131
Allkom Nr. 231/2004

Stadt Frauenfeld
Gestaltungsplan „Walzmühle West“

1. Mit Schreiben vom 17. September 2004 ersucht das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse hängig.
2. Der **Gestaltungsplan „Walzmühle West“** (nachfolgend: GP) umfasst die der Industriezone zugeteilten Parzellen Nrn. 1-789.1, 1-789.2, 1-1901, 1-1902 und 1-1981. Der GP setzt sich aus dem allgemeinverbindlichen Situationsplan (1:500) und den integrierten Sonderbauvorschriften zusammen. Anstelle des Planungsberichts liegen der Stadtratsbeschluss Nr. 440 vom 3. August 2004 und die ergänzenden Erwägungen zur Beschlussfassung vom 30. September 2004 vor. In planungsrechtlicher Hinsicht überschneidet sich das GP-Gebiet mit Teilgebieten der Baulinienpläne „Sigg bis Armbrustschützenhaus“ (RRB Nr. 770 vom 19. Mai 1992) und „Baulinienplan für Anlagebaulinie Walzmühlestrasse 52“ (DBU Nr. 42 vom 4. Juli 2001).

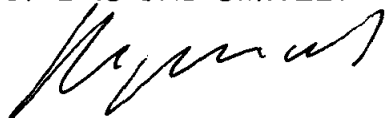
Die Erwägungen im Stadtratsbeschluss Nr. 440 vom 3. August 2004 und die ergänzenden Erwägungen zur Beschlussfassung vom 30. September 2004 sind ausführlich und nachvollziehbar. Die generelle Prüfung des DBU im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass der GP genehmigungsfähig ist. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Fachstellen keine grundlegenden Vorbehalte angebracht. Der Gestaltungsplan „Walzmühle West“ samt der Ausserkraftsetzung des Baulinienplans (RRB Nr. 770 vom 19. Mai 1992) betreffend des im Gestaltungsplan „Walzemühle

West“ bezeichneten Teils der Strassenabstandslinie und der Ergänzung der Anlagebaulinie (DBU Nr. 42 vom 4. Juli 2001) ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat am 3. August 2004 beschlossene Gestaltungsplan „Walzmühle West“, die Ausserkraftsetzung des Baulinienplans „Sigg bis Armbrustschützenhaus“ (RRB Nr. 770 vom 19. Mai 1992) betreffend des im Gestaltungsplan „Walzemühle West“ bezeichneten Teils der Strassenabstandslinie und die Ergänzung der Anlagebaulinie (DBU Nr. 42 vom 4. Juli 2001) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8501 Frauenfeld, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Walzmühle West“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Walzmühle West“ mit Genehmigungsvermerk analog Stadtexemplare sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. Dez. 2004